

## **Stiftung zur Förderung Sozial Bedürftiger Förderkriterien zur Gewährung von Stiftungsmitteln**

1. Eine Gewährung von Stiftungsmitteln erfolgt auf Antrag bei der Stadt Osnabrück im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen.
2. Eine Förderung ist nur im Rahmen der in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel möglich. Es können nur Zeiten innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres bewilligt werden (Ausnahme : Bearbeitung des Antrages im Januar des Folgejahres).
3. Eine Förderung setzt eine Osnabrück-Pass-Berechtigung (Bescheid über den Empfang von Bürgergeld, Wohngeld etc.) voraus.
4. Anträge gelten für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 21. Lebensjahres.
5. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Osnabrück ergibt sich analog aus § 86 ff. SGB VIII.

### **Sportbeiträge, Schwimmkurse und pädagogisches Reiten**

Zuwendungen für Sportbeiträge, Schwimmkurse und pädagogisches Reiten können nur gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass bereits ein Antrag auf Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt wurde, die Höhe der Förderung jedoch nicht ausreicht bzw. die Mittel für andere Maßnahmen verwendet werden.

Zuwendungen für Sportbeiträge werden für Mitgliedschaften in Sportvereinen, in Fitnessstudios oder für ähnliche Sportangebote gewährt. Die Beitragsförderung beläuft sich auf maximal 20,00 € pro Monat/Kind.

Zusätzlich können Schwimmkursen für die Dauer max. eines Jahres (inkl. Eintrittsgelder) gefördert werden.

Ebenfalls kann pädagogisches Reiten mit max. einem Kurs pro Jahr (ca. 10 Stunden) gefördert werden.

### **Sportbekleidung**

Zuwendungen für Sportbekleidung werden nur für die Teilnahme am Breiten-, Leistungs- und Schulsport gewährt, sofern eine Rechnung vorgelegt wird. Die Förderung beläuft sich auf maximal 100,00 € pro Kind/pro Jahr.

### **Ferienfreizeiten**

Zuwendungen für Ferienfreizeiten können nur gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass bereits ein Antrag auf Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt wurde, die Höhe der Förderung jedoch nicht ausreicht bzw. die Mittel für andere Maßnahmen verwendet werden.

Zuwendungen für Ferienfreizeiten werden nur gewährt, wenn die Freizeit in den niedersächsischen Schulferien stattfindet und mindestens zweitägig ist. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung bei überwiegend parteipolitischen Veranstaltungen/Maßnahmen. Familienfreizeiten können nicht gefördert werden. Die Höchstgrenze der Förderung für Ferienfreizeiten liegt bei insgesamt 300,00 € pro Kind im Jahr. Dieser Betrag kann frei auf die einzelnen Ferienzeiten verteilt werden.

### **Sonstige Zwecke**

Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Team des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt werden. Der Antrag ist über das jeweilige Team zu stellen. Eine fachliche pädagogische Stellungnahme ist beizufügen.